Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-4412/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen bzw. Bestehen eines Grundversorgungsvertrags für den Zähler einer Photovoltaik(PV)-Anlage.

An der Lieferstelle des Beschwerdeführers ist seit über 15 Jahren eine PV-Anlage mit dem Messkonzept „Volleinspeisung" verbaut. Im November 2023 nahm die Beschwerdegegnerin in ihrer Funktion als Netzbetreiberin einen turnusgemäßen Wechsel des bis dahin verbauten Zählers vor. Parallel informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer in ihrer Funktion als Grundversorgerin über das Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrags für den neuen Zähler. Die nachfolgenden Beschwerden des Beschwerdeführers blieben erfolglos.

Der Beschwerdeführer trägt vor, über den neuen Zähler sei bisher kein messbarer Verbrauch erfasst worden. Es sei lediglich ein Zählerwechsel erfolgt. Weshalb dies plötzlich zu einem Grundversorgungsvertrag führen solle, sei nicht nachvollziehbar.

Der Beschwerdeführer begehrt unter Hinweis auf die im Internet veröffentlichte Schlichtungsempfehlung vom 25.06.2015 (AZ 717/15) sowie unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Clearingstelle EEG/KWG vom 19.12.2016 (AZ 2016/242/StN) in anderen Verfahren die Stornierung des Vertragskontos für die Grundversorgung und die Ausbuchung aller damit verbundenen Forderungen.

Die Beschwerdegegnerin hält grundsätzlich an dem Vertragskonto und den Rechnungen fest.

Sie trägt vor, dass der Wechselrichter des Zählers aus technischen Gründen immer einen minimalen Stromverbrauch habe, der möglicherweise bislang über den Zähler nicht angezeigt worden sei. Gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) sei es erforderlich, jede Entnahme und Einspeisung messtechnisch zu erfassen. Da sie als Energieversorger im Vorfeld nicht wissen könne, ob und in welchem Umfang Energie bezogen werde, sei sie dazu verpflichtet, das Bezugszählerwerk systemseitig anzulegen. Dies führe automatisch zur Einrichtung einer Entnahmestelle und in der Folge zur Entstehung eines Grundversorgungsvertrags. Als Grundversorgerin unterliege sie für diese Entnahmestelle ebenfalls der Berechnung von Netzentgelten. Die Nichtabrechnung, selbst bei geringem oder keinem Strombezug, könnte als Diskriminierung anderer Kunden betrachtet werden. Die Kosten für diese Kundengruppe müssten dann zwangsweise auf die übrigen Stromkunden umgelegt werden. Ein solches Vorgehen sei nicht vertretbar.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch gegen den Beschwerdeführer aus einem Grundversorgungsvertrag. Ein solcher ist jedenfalls bislang nicht zustande gekommen. Zur weiteren Begründung wird im Wesentlichen auf die auch vom Beschwerdeführer zitierte Schlichtungsempfehlung aus einem ähnlich gelagerten Fall (Az 717/15) verwiesen. Aus den übermittelten Abrechnungen ergibt sich, dass seit Einbau des neuen Zählers kein messbarer Verbrauch erfasst worden ist. Der im November 2023 eingebaute Zähler hatte am 31.12.2024 immer noch den Einbauzählerstand von 0 kWh. Die Schlichtungspraxis hat sich seit 2015 nicht geändert. Hierfür besteht auch keine Veranlassung, da sich die rechtlichen Grundlagen diesbezüglich nicht wirklich geändert haben.

Allerdings hat der Gesetzgeber im Jahr 2024 über § 10c Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023) die Möglichkeit geschaffen, im Falle einer PV-Anlage mit dem Messkonzept „Volleinspeisung" den gemessenen Strombezug über einen anderen an der Lieferstelle verbauten Zähler zur Abrechnung zu bringen, vorausgesetzt die PV-Anlage überschreitet eine Leistung von 100 kWh nicht und Bezugszähler und Einspeisezähler sind denselben Anschlussnutzern zuzuordnen. Ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von §10 c EEG auf die PV-Anlage des Beschwerdeführers erfüllt sind, kann die Schlichtungsstelle nicht abschließend beurteilen. Dies müsste der Beschwerdeführer ggf. über die Clearingstelle EEG/KWKG abklären lassen. Sollten die Voraussetzungen erfüllt sein, bestünde aber für die Beschwerdegegnerin auch nicht mehr das Problem, dass sie die Kosten für eine gesondert im Marktstammdatenregister erfasste Messlokation ggf. auf alle grundversorgten Kunden in ihrem Liefergebiet umlegen müsste.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin storniert den im November 2023 für den Einspeisezähler angelegten Grundversorgungsvertrag und alle damit in Verbindung stehenden Abrechnungen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. März 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann